Statuten
Naturfreunde Schweiz Sektion Langendorf

Art. 1 Name, Sitz

1.1 Unter der Bezeichnung "Naturfreunde Schweiz, Sektion Langendorf" besteht mit Sitz in Langendorf ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Die Sektion ist ein Glied der Naturfreunde Schweiz NFS (Landesverband) und untersteht den Bestimmungen ihrer Statuten und Reglemente, sowie den Beschlüssen ihrer Organe.

Art. 2 Zweck

2.1 Die Sektion verfolgt die in den Statuten und im Leitbild der Naturfreunde Schweiz NFS festgelegten Ziele und Zwecke.

2.2 Die Naturfreunde sind konfessionell und parteipolitisch neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Jedes Mitglied einer Sektion ist automatisch Mitglied der Naturfreunde Schweiz NFS. Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist erlaubt, wobei das Mitglied seine Stammsektion jederzeit frei bestimmen kann.

3.2 Das Beitrittsgesuch muss dem Sektionsvorstand oder dem Landesverband in schriftlicher oder digitaler Form zugestellt werden. Die einzige Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die vorbehaltlose Anerkennung der Statuten, des Leitbildes und der Reglemente der Sektion und des Landesverbandes.

3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand im Rahmen des Mitgliederreglements und der Mitgliederkategorien des Landesverbandes.

3.4 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.

3.5 Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand bis zum 31. Dezember schriftlich bekanntzugeben.

3.6 Mitglieder können aus wichtigen Gründen sofort ausgeschlossen werden:
- a) durch den Sektionsvorstand, z.B. bei Nichtbezahlen des Beitrages
- b) durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit
- c) durch den Vorstand des Landesverbandes

3.7 Mitglieder können innert 60 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses bei der Schiedsstelle der Naturfreunde Schweiz NFS Rekurs einlegen.

3.8 Spender und Gönner der Sektion, die nicht zugleich als NFS-Mitglieder gemeldet sind, haben keinerlei Vereinsrechte und dürfen in Publikationen, Korrespondenz usw. in keiner Weise als Mitglieder bezeichnet werden.

Art. 4 Organe

4.1 Die Organe der Sektion sind:
a) die Generalversammlung
b) der Sektionsvorstand
c) die Rechnungsrevisoren

4.2 Bei allen Veröffentlichungen und Aktivitäten der Sektion und ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es um eine Veranstaltung oder eine Dienstleistung der Naturfreunde handelt.

Art. 5 Generalversammlung

5.1 Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird unter Nennung der Geschäfte vom Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich einberufen.

5.2 Außerordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.

5.3 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand (an die Adresse der Sektionspräsidentin/des Sektionspräsidenten) schriftlich und begründet mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

5.4 An der Generalversammlung können alle Sektionsmitglieder teilnehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Sektionsmitglieder ab dem Jahr in dem diese ihr 16. Altersjahr vollenden.

5.5 Die Generalversammlung wird durch die Sektionspräsidentin oder den Sektionspräsidenten, im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung geleitet.

5.6 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn wenigstens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

5.7 Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

5.8 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:
a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums, sowie der Berichte von Kommissionen und Fachgruppen
b) Abnahme der Jahresrechnung der Sektionskasse, ggf. auch der Hauskasse, sowie des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anteil Sektionsbeiträge)
d) Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Sektionskassierin oder des Sektionskassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und anderer Kommissionen sowie der Verantwortlichen von Fachgruppen

f) Statutenänderung
g) Bestimmungen und Reglemente über die Aufgaben und Kompetenzen von Kommissionen und Fachgruppen
h) Beschluss über Kauf, Miete/Pacht, Bau, Umbau oder Verkauf/Verpachtung von Liegenschaften, unter Vorbehalt der NFS-Statuten und des Häuserreglements der Naturfreunde Schweiz NFS
i) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
j) Auflösung des Vereins
k) Wahl von Stimmenzählern, Genehmigung der Traktandenliste
l) Genehmigung des Protokolls über die vergangene Generalversammlung
m) Kompetenzerteilung an die Tourenkommission für die Planung und Erstellung des Jahresprogrammes

Art. 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus der Sektionspräsidentin/dem Sektionspräsidenten, der Kassierin/dem Kassier und mindestens einem weiteren von der Generalversammlung gewählten Mitglied. Die Verantwortlichen der Fachgruppen haben für Geschäfte, die die Fachgruppen betreffen, Sitz und Stimme im Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

6.2 Alle von der Generalversammlung in ein Organ gewählten Mitglieder sind jedes Jahr wieder wählbar.

6.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens und der Stimmengleichheit gelten sinngemäß die in Art. 5.7 enthaltenen Bestimmungen.

6.4 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden von der Sektionspräsidentin/dem Sektionspräsidenten oder deren/dessen Stellvertretung mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.

6.5 Dem Vorstand obliegt insbesondere
a) die Vertretung des Vereins nach außen
b) Kassen- und Rechnungsführung von Sektions- und Hauskasse
c) Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Landesverbandes
d) Aufnahme von neuen Mitgliedern (siehe Artikel 3.3)
e) Ausschluss von Mitgliedern (siehe Artikel 3.6 und 3.7)
f) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
g) Ausarbeitung von Reglementen

6.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen die Sektionspräsidentin/der Sektionspräsident oder deren/dessen Stellvertretung zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied. Falls mehrere Familienmitglieder in den Vorstand gewählt werden, sind sie zusammen nicht unterschriftsberechtigt. Die Kassierin/der Kassier hat im Rahmen des Budgets Einzelunterschrift.

Art. 7 Kommissionen und Fachgruppen

7.1 Die Rechnungsrevisoren-Gruppe besteht aus 2 Mitgliedern. Sie kann jederzeit in die Geschäfte des Vorstandes Einblick nehmen und prüft mindestens einmal jährlich die Rechnung der Sektion und aller vereinsinternen Kommissionen. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht über die Prüfungsergebnisse.

7.2 Für besondere Zwecke (z.B. Hausverwaltung, Tourenwesen, Kinder- und Jugendaktivitäten, spezifische Aktivitäten) können durch Beschluss der Generalversammlung Kommissionen und Fachgruppen gebildet werden. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch Beschlüsse der Generalversammlung und Reglemente festgelegt.

Art. 8 Finanzen

8.1 Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann die Sektion Beiträge erheben, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Dabei sind die Beitrage an den Kantonal- und den Landesverband der Naturfreunde angemessen in Betracht zu ziehen.

8.2 Die Sektion haftet ausschließlich mit ihrem eigenen Vermögen.

8.3 Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.

8.4 Die Mitglieder sämtlicher Organe arbeiten ehrenamtlich und ohne Besoldung. Ihre Spesen und Auslagen sind gemäß Beschlüssen der Generalversammlung zu vergüten.

Art. 9 Protokollführung, Geschäftsjahr

9.1 Die Beschlüsse der Organe (inkl. Kommissionen und Fachgruppen) müssen protokolliert und in mindestens einer Auflage zu Papier archiviert werden.

9.2 Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember

Art. 10 Beschwerden

10.1 Jedes Sektionsmitglied hat das Recht, gegen Beschlüsse von Organen der Sektion und des Landesverbandes bei der Schiedsstelle der NFS Beschwerde einzureichen. Näheres regelt das Rekurs- und Beschwerdereglement vom Landesverband.

Art. 11 Auflösung

11.1 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Generalversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

11.2 Die Verwendung des Vermögens, welches nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Sektion bleibt, ist in den Statuten des Landesverbandes geregelt.

Art. 12 Schlussbestimmung

12.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung 2010 beschlossen. Sie treten unter Voraussetzung der Genehmigung durch den NFS-Vorstand 2010 in Kraft.

12.2 Die Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder ersetzt werden. Statutenänderungen müssen dem NFS-Vorstand zur Genehmigung unterbreitet werden.

Langendorf, 06. 02. 2010

Präsidentin:
Sig. Rita Egger

Aktuarin:
Sig. Käthi Jutzi

Genehmigt durch den Landesverband:

Bern, den

Präsident Landesverbands:
Sig. Jürg Zbinden

Vorstandsmitglied Landesverband:
Sig. Martin Schällebaum